

II-11682 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 58261J

1990-06-28

A n f r a g e

der Abgeordneten Burgstaller  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend einheitliche Bezeichnung der Gerichtshöfe  
I. Instanz als "Landesgerichte"

In letzter Zeit wird mehrfach die Frage der Unterscheidung zwischen Landes- und Kreisgerichten diskutiert. Das Argument, daß Landesgerichte nur in Landeshauptstädten bestehen, wird durch die Situation in Vorarlberg durchbrochen. Auch wenn man den Geschäftsanfall der Kreisgerichte betrachtet, muß die Voraussetzung für eine Umbenennung der Kreisgerichte in Landesgerichte, daß nämlich Geschäfte "in einem sehr bedeutenden Umfange und von besonderer Wichtigkeit bestehen", bejaht werden.

Auch von den Kompetenzen her sind Landes- und Kreisgerichte - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - gleichgestellt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e:

- 1) Sind Sie bereit, die Gerichtshöfe I. Instanz - ausgenommen die Sondergerichte - einheitlich als "Landesgerichten zu bezeichnen?
- 2) Wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen?
- 3) Wenn nein, warum nicht?.